

Dokumentation der Fachtagung



6. November 2017
KOMED, Köln



Inhaltsverzeichnis

Einladung	Seite 3
Gastvortrag: Überblick über das BTHG mit Schwerpunkt auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben <i>Prof. Dr. Katja Nebe, Universität Halle-Wittenberg</i>	Seite 6
„Moderierte Gespräche“	Seite 24
Fachforum I: Andere Leistungsanbieter	Seite 26
Fachforum II: Budget für Arbeit	Seite 38
Fachforum III: Übergang Schule – Beruf	Seite 50

LVR-Dezernat
Schulen und Integration,
LVR-Dezernat Soziales

Organisatorisches

Anmeldeverfahren

Sie können sich bis zum **16. Oktober 2017** unter www.soziales.lvr.de > Aktuelles und Service > News und Veranstaltungen anmelden.

Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung auf zwei Personen pro Institution begrenzt ist.

Hinweis: Bitte geben Sie uns Bescheid, wenn Sie Unterstützung, wie beispielsweise einen Gebärdensprachdolmetscher, benötigen, damit wir Ihnen einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung gewährleisten können.

Kontakt

Veranstalter der Tagung sind die Dezernate 5 (Schulen und Integration) und 7 (Soziales)

Dr. Dieter Schartmann und Timo Wessel
Tel. 0221 809-6146
Mail veranstaltungen-soziales@lvr.de

Veranstaltungsort und Anreise

Fachtagung „Teilhabe am Arbeitsleben – Das Bundesteilhabegesetz macht sich auf den Weg!“

6. November 2017
9:00 Uhr bis 13:00 Uhr

KOMED – Zentrum für Veranstaltungen
im MediaPark Köln
Im Mediapark 7
50670 Köln

www.komed-veranstaltungen.de

Anreise

Mit dem Auto nehmen Sie die A57 Richtung Köln-Zentrum und folgen im Anschluss der Beschilderung Richtung MediaPark.

Wenn Sie ein Navigationsgerät benutzen, geben Sie bitte die Adresse „Maybachstraße 10“ ein und folgen den Parkhaushinweisen MediaPark.

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln nehmen Sie ab Köln-Hauptbahnhof die Linien 16 oder 18 zum Ebertplatz. Dort steigen Sie in die Linien 12 oder 15 Richtung Ringe und steigen an der Haltestelle Christophstraße/MediaPark aus. Von dort aus geht es durch die Hermann-Becker-Straße und über die Brücke in den MediaPark.



Druck und Layout: LVR-Druckerei, Ottoplatz 2, 50679 Köln, Tel 0221 809-2418

6. November 2017
KOMED, Köln

LVR
Qualität für Menschen

LVR-Dezernat Schulen und Integration,
LVR-Dezernat Soziales
50663 Köln, Tel 0221 809-4290
soziales@lvr.de www.soziales.lvr.de

LVR-DEZERNAT SCHOULEN UND INTEGRATION & LVR-DEZERNAT SOZIALES

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Dezember 2016 hat das Bundesteilhabegesetz (BTHG) das Licht der Welt erblickt. Es verfolgt das Ziel, die Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung zu stärken. Nach seiner Verabschiedung haben sich für die Akteure viele Fragen, aber auch Aufgaben ergeben.

In einem ersten Schritt ab 2018 stehen die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Fokus. Für diese sind beim Landschaftsverband Rheinland das LVR-Integrationsamt (Dezernat 5 – Schulen und Integration) und das LVR-Dezernat 7 – Soziales als Träger der Eingliederungshilfe verantwortlich. Auf viele Fragen haben wir zwischenzeitlich Antworten gefunden. Wir haben Strategien zur Umsetzung des BTHG entwickelt, diskutiert und die Umsetzung in der Praxis steht faktisch in den Startlöchern.

Nun muss das BTHG laufen lernen. Es gut auf den Weg zu bringen, ist gleichermaßen Aufgabe der Leistungsträger wie der Leistungserbringer. Diese kann uns nur gemeinsam mit einem guten Ergebnis im Sinne der Menschen mit Behinderungen im Rheinland gelingen!

Daher laden die LVR-Dezernate 5 und 7 zur Informationsveranstaltung „Das Bundesteilhabegesetz macht sich auf den Weg“ ein. Wir möchten Ihnen einerseits einen Überblick über das BTHG geben, andererseits aber auch mit Ihnen einen vertiefenden Blick auf die neuen gesetzlichen Leistungen der Eingliederungshilfe wie das „Budget für Arbeit“ in seiner Umsetzung als „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ als gemeinsame Leis-

Programm

09:00 Uhr Anmeldung & Begrüßungskaffee
09:30 Uhr Plenum & Begrüßung
09:40 Uhr Gastvortrag: Überblick über das Bundesteilhabegesetz mit Schwerpunkt auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Frau Prof. Dr. Katja Nebe, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg)



Prof. Dr. Angela Faber
LVR-Dezernat
Schulen und Integration



Dirk Lewandrowski
LVR-Dezernat
Soziales

10:10 Uhr Moderierte Gespräche mit folgenden Vertretern:
- Herr Roland Matzdorf, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW
- Frau Claudia Middendorf, Beauftragte der Landesregierung für Menschen mit Behinderung
- Frau Prof. Dr. Angela Faber und Herr Dirk Lewandrowski, LVR
- Frau Sabine Hustedt, Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion NRW

10:45 Uhr Pause & Übergang in die Fachforen

11:00 Uhr Fachforen:
- Forum I: Andere Leistungsanbieter
- Forum II: LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion
- Forum III: Übergang Schule – Beruf

12:15 Uhr Übergang ins Plenum

12:30 Uhr Berichterstattung aus den Fachforen

13:00 Uhr Snackangebote mit der Möglichkeit des Austauschs

Teilhabe am Arbeitsleben –
Das Bundesteilhabegesetz macht sich auf den Weg!





Gastvortrag
**Überblick über das BTHG
mit Schwerpunkt auf
Leistungen zur Teilhabe
am Arbeitsleben**

Prof. Dr. Katja Nebe

Gliederung

1. Von der Exklusion zur Inklusion
2. BTHG-Prozess – ein kurzer Überblick
3. Reform der LTA
 - a) Budget für Arbeit (BfA)
 - b) Andere Leistungsanbieter
4. Ganzheitliches Verfahren
5. Reformschritte außerhalb des BTHG



1. Von Exklusion zu Inklusion

Staatenbericht zur Umsetzung der UN-BRK

-> **Empfehlungen des CRPD-Ausschusses (2015)** nach der Staatenprüfung im Bereich Arbeit:

„Der Ausschuss ist besorgt über

- (a) Segregation auf dem Arbeitsmarkt des Vertragsstaates;
- (b) finanzielle Fehlanreize, die Menschen mit Behinderungen am Eintritt oder Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt hindern;
- (c) den Umstand, dass segregierte Behindertenwerkstätten weder auf den Übergang zum allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereiten noch diesen Übergang fördern.“

Nachzulesen: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/staatenpruefung/>

Vgl. auch Antwort der BR auf kleine Anfrage BT-Drs. 18/7467

BTHG soll inklusiven Arbeitsmarkt schaffen und Anreize zur Tätigkeit auf dem allg. Arbeitsmarkt verbessern (BT-Drs. 18/9522, S. 193)

3

1. Von Exklusion zu Inklusion

- steigende Anzahl von Werkstattbeschäftigten: ca. 262.000 im Arbeitsbereich und 17.000 im nicht sozialversicherten Förderbereich (Quelle: BAG WfbM, Stand: 01.11.2016)
- wachsende Quereinstiege aus längerer Erwerbsbeteiligung wegen psychischen Beeinträchtigungen
- Skepsis hinsichtlich Qualifizierung in WfbM und Übergangsmöglichkeiten auf den allg. Arbeitsmarkt (vgl. BT-Drs. 18/12680, Antwort BR auf Kleine Anfrage)
- Chancen durch Reformen der LTA durch BTHG?!

4



2. BTHG-Prozess – ein kurzer Überblick

- Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG)
- kein Einzelgesetz, sondern **Artikelgesetz** -> **reformiert** zahlreiche Gesetze
- Änderungen betreffen vor allem das **SGB IX** und die bisher im SGB XII geregelte Eingliederungshilfe (EGH) .

5

2. BTHG-Prozess – ein kurzer Überblick

Neuer **Aufbau** des SGB IX

- Anstelle der bisherigen zwei Teile:
 - Teil 1 – Regelungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen
 - Teil 2 – Schwerbehindertenrecht
- Künftig drei Teile
 - Teil 1 – Regelungen für Menschen mit Behinderungen und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (ähnlich bisherigem Teil 1) – ab 1.1.2018
 - **Teil 2 – Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderung** (ähnlich Eingliederungshilferecht aus SGB XII) – ab 1.1.2020
 - Teil 3 – Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (sehr ähnlich dem bisherigen Schwerbehindertenrecht) – ab 1.1.2018

6



2. BTHG-Prozess – ein kurzer Überblick

Wesentliche inhaltliche Änderungen:

- Stärkung der Schwerbehindertenvertretung (bereits seit 30.12.2016 in Kraft)
- Einführung eines Budgets für Arbeit (§ 61 SGB IX n.F.) und Anerkennung anderer Anbieter für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 60 SGB IX n.F.)
- Einführung eines neuen Leistungstatbestandes „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“
- Weitere Änderungen
 - Einführung unabhängiger Beratung (Peer to Peer)
 - Zügige Reha-Leistungen bei AU (Stärkung des BEM, vgl. §§ 3 Abs. 1, 10 Abs. 5, 12 Abs. 1 SGB IX neu)
 - Verbesserung der trägerübergreifenden Zusammenarbeit hinsichtlich Antragstellung, Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung

7

3. Reform der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

- Status quo: Die gesetzlichen Leistungsansprüche unterliegen einem **Transformationsprozess**: Von der institutionszentrierten Versorgung **zur personenzentrierten Versorgung**
- Künftig: §§ 49 ff. SGB IX (fast unverändert)
- Ziel: „Passgenaue Leistungen“ zur Förderung größtmöglicher Teilhabe am allg. Arbeitsmarkt (BT-Drs. 18/9522, S. 194)
- wichtigste Änderungen: BfA und andere Leistungsanbieter

8



§ 61 Budget für Arbeit (i.d.F. BTHG, gültig ab 1.1.2018)

(1) Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 haben und denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird, erhalten mit Abschluss dieses Arbeitsvertrages als LTA ein Budget für Arbeit (BfA).

(2) Das BfA umfasst einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz. Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75% des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts, höchstens jedoch 40% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV. Dauer und Umfang der Leistungen bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalles. Durch Landesrecht kann von dem Prozentsatz der Bezugsgröße nach S. 2 2. Hs. nach oben abgewichen werden.

(3) Ein Lohnkostenzuschuss ist ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um durch die ersatzweise Einstellung eines Menschen mit Behinderungen den Lohnkostenzuschuss zu erhalten.

(4) Die am Arbeitsplatz wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung kann von mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam in Anspruch genommen werden.

(5) Eine Verpflichtung des Leistungsträgers, Leistungen zur Beschäftigung bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern zu ermöglichen, besteht nicht.

9

§ 61 Budget für Arbeit – Voraussetzungen und Umfang

-> Voraussetzungen:

- behinderter Mensch mit Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich d. WfbM*
- Abschluss eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsvertrages mit tarifvertraglicher o. ortsüblicher Entlohnung, d.h. z.B. Minijobs ausgenommen

-> Leistung:

- Lohnkostenzuschuss an ArbG, i.H.v. bis zu 75% des Arbeitsentgelts, max. 40% der Bezugsgröße nach § 18 I SGB IV, d.h. max. 1.218 €
- Aufwendungsersatz für wg. Behinderung erforderliche Anleitung/Begleitung am Arbeitsplatz (z.B. Jobcoach, Arbeitsassistenz); gepoolte Inanspruchnahme mögl.
- keine Verpflichtung des Leistungsträgers, Leistungen zur Beschäftigung bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern zu ermöglichen
- Rückkehrrecht bei Scheitern des BfA (§ 220 Abs. 3 SGB IX n.F.), unbefristet

10



***Wer hat Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer WfbM?**

-> Voraussetzungen:

- behinderte Menschen, bei denen

1. eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder

2. Berufsvorbereitung, berufliche Anpassung und Weiterbildung oder berufliche Ausbildung (§ 33 Abs. 3 Nr. 2 bis 4)

wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in Betracht kommen und die in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen.

Hinweis: bestehende Erwerbsminderung verlangt das Gesetz nicht!!

11

§ 61 Budget für Arbeit – Verhältnis zu sonstigen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

-> BfA i.S.d. § 61: besondere Form von LTA für Zeit nach beruflicher Bildung

-> alternativ zu:

- Arbeitsbereich WfbM
- Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb
- individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen einer Unterstützten Beschäftigung
- berufliche Anpassung und Weiterbildung oder
- erneute berufliche Ausbildung.

-> schließt wiederum andere/weitere LTA gem. §§ 49 ff. SGB IX n.F. nicht aus,

- z.B. Fahrtkosten oder Gebärdendolmetscher oder Hilfsmittel oder techn. Arbeitsplatzmaßnahme

12



§ 61 Budget für Arbeit – gilt nicht nur für Übergänger!

- Voraussetzung ist Leistungsberechtigung für Arbeitsbereich WfbM
- nicht vorausgesetzt, tatsächliches Durchlaufen des Arbeitsbereiches (BT-Drs. 18/9522, S. 253)
- Problem: typischerweise gestuftes WfbM-Verfahren, d.h. Eingangsverf. -> Berufsbildungsbereich -> Arbeitsbereich; zumindest Eingangsverfahren gilt bisher als obligatorisch
- Folgt daraus Durchlaufen des Eingangsverfahrens/Berufsbildungsbereichs einer WfbM als Voraussetzung für BfA? **Nein!** Leistungen im Eingangsverfahren (Eingliederungsplan) oder Berufsbildungsbereich können auch anderweitig erbracht werden/worden sein.

Außerdem ist BfA auch vorgesehen für:

- > behinderte Jugendliche im Anschluss an berufliche Bildung
- > oder andere WfbM-Berechtigte, die Leistungen dort nie beansprucht haben

13

§ 61 Budget für Arbeit – Zuständigkeit/Finanzierung von Lohnzuschüssen

- für BfA gilt Zuständigkeit wie für Arbeitsbereich, vgl. § 63 Abs. 3 S. 2, Abs. 2 SGB IX n.F. (für Bezieher von EGH -> EGH-Träger ist zuständig)
- ansonsten andere Reha-Träger mit Zuständigkeit für vergleichbare Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (z.B. auch BA oder GRV, vgl. §§ 49, 50 SGB IX n.F.)
- Unterstützung ebenso durch Integrationsämter zulässig, § 185 III Nr. 6 SGB IX n.F./§ 14 I Nr. 6 SchwbAV n.F.
- Verschiedene Vorrang-/Nachrangregeln, z.B.:
 - IA gegenüber Reha-Trägern und anderen Dritten grundsätzlich nachrangig (§ 185 Abs. 6 SGB IX n.F.)
- Lohnkostenzuschüsse auch für im (Normal)Arbeitsleben erworbene Beeinträchtigung und damit verbundener Leistungsminderung: hier GRV/BA, § 49 III Nr. 1 SGB IX n.F. „Hilfen zur Erhaltung eines Arbeitsplatzes“ sowie Eingliederungszuschüsse, § 50 I, IV SGB IX n.F.; Problem: regelmäßig befristet und niedriger als 75 % -> notwendige Abstimmungen
- Wichtig: Arbeitgeber brauchen Planbarkeit und einen Ansprechpartner

14



§ 61 Budget für Arbeit

Kritik/Verbesserungen

- von § 61 n.F. nicht ausdrücklich erfasst ist Leistungsanspruch für Gestaltung Übergang Schule-Ausbildung; **wichtig**: Fortsetzung von landesweit bewährten Modellen
- fehlende Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversich. (§ 28 I Nr. 2 SGB III) – klare Diskriminierung der Budgetbeschäftigten
- Gesetzesbegründung spricht stellenweise (vgl. BT-Drs. 18/9522, S. 194) von „dauerhaft voll erwerbsgeminderten Menschen“ -> dies aber keine Voraussetzungen für WfbM-Leistungen bzw. für BfA-Leistung
- Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung als Leistungsvoraussetzung -> Ausgrenzung von behinderten Menschen mit besonders hohem Unterstützungsbedarf

15

§ 61 Budget für Arbeit

Kritik/Verbesserungen

- unklare Rechtslage zur Kombination verschiedener Lohn-/Eingliederungszuschüsse (z.B. EGZ gem. § 90 SGB III, bis zu 5 Jahre) -> weite Auslegung des Gesetzes, d.h. Kombination von § 61 und § 50 SGB IX n.F. möglich (dazu schon Nebe/Waldenburger, Budget für Arbeit S. 170 f.)
- Wichtig: Rechtzeitige Gewährung des EGZ (vgl. Rs. „Gröninger“) -> Lohnkostenzuschuss ist eine Leistung zugunsten des behinderten Menschen, die dieser selbst beantragen kann.
- BfA wird nur gelingen, wenn kein Rückfall hinter die Praktiken in den Modellprojekten, sondern vielmehr Ausbau der geschaffenen Netzwerkstrukturen und Verantwortlichkeiten, vor allem: **ein Ansprechpartner** für Unternehmen

16



§ 60 Andere Leistungsanbieter

(1) Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach den §§ 57 und 58 haben, können diese auch bei einem anderen Leistungsanbieter in Anspruch nehmen.

(2) Die Vorschriften für WfbM gelten mit folgenden Maßgaben für andere Leistungsanbieter:

1. sie bedürfen nicht der förmlichen Anerkennung,
2. sie müssen nicht über eine Mindestplatzzahl und die für die Erbringung der Leistungen in Werkstätten erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung verfügen,
3. sie können ihr Angebot auf Leistungen nach § 57 oder § 58 oder Teile solcher Leistungen beschränken,
4. sie sind nicht verpflichtet, Menschen mit Behinderungen Leistungen nach § 57 oder § 58 zu erbringen, wenn und solange die Leistungsvoraussetzungen vorliegen,
5. eine dem Werkstattrat vergleichbare Vertretung wird ab fünf Wahlberechtigten gewählt. Sie besteht bei bis zu 20 Wahlberechtigten aus einem Mitglied und
6. eine Frauenbeauftragte wird ab fünf wahlberechtigten Frauen gewählt, eine Stellvertreterin ab 20 wahlberechtigten Frauen.

(3) Eine Verpflichtung des Leistungsträgers, Leistungen durch andere Leistungsanbieter zu ermöglichen, besteht nicht.

(4) Für das Rechtsverhältnis zwischen dem anderen Leistungsanbieter und dem Menschen mit Behinderungen gilt § 221 entsprechend.

17

§ 60 Andere Leistungsanbieter

- dient der Verwirklichung des Wunsch- und Wahlrechtes
- neue Form der Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungsberechtigt: behinderte Menschen, die Anspruch auf Leistungen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich (§ 57 SGB IX) oder im Arbeitsbereich (§ 58 SGB IX) einer WfbM haben
- für andere Leistungsanbieter gelten grds. dieselben Anforderungen wie für eine WfbM (vgl. WVO) mit Ausnahme der Mindestplatzzahl, der besonderen Anforderungen an die räumliche und sächliche Ausstattung und der Aufnahmeverpflichtung
- andere Leistungsanbieter bedürfen keines förmlichen Anerkennungsverfahrens; Qualitätssicherung in den Vereinbarungen
- Leistungen nach den §§ 57 und 58 SGB IX können mit anderen Leistungsanbietern ab 1.1.2018 vereinbart und angeboten werden

18



§ 60 Andere Leistungsanbieter

- Vorschriften der WfbM, die auch für andere Leistungsanbieter gelten, insbesondere Zielsetzung des **§ 56 SGB IX**:
 - Erhalt, Entwicklung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit der Menschen mit Behinderungen
 - Weiterentwicklung der Persönlichkeit dieser Menschen
 - Ermöglichung oder Sicherung ihrer Beschäftigung

19

Betriebe als Ort der Inklusion

Exemplarisch:

- Mitwirkung der Arbeitgeber bei Aufnahme
 - § 72 Abs. 2 SGB IX / § 155 Abs. 2 n.F.
„Arbeitgeber mit Stellen zur beruflichen Bildung, insbesondere für Auszubildende, haben im Rahmen der Erfüllung der Beschäftigungspflicht einen angemessenen Anteil dieser Stellen mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen.“
 - § 83 SGB IX / 166 Abs. 1 n.F.
„Die Arbeitgeber treffen mit der Schwerbehindertenvertretung ... eine verbindliche Inklusionsvereinbarung. ... In der Vereinbarung können insbesondere auch Regelungen getroffen werden
 1. zur angemessenen Berücksichtigung schwerbehinderter Menschen bei der Besetzung freier, frei werdender oder neuer Stellen,...
 4. zur Ausbildung behinderter Jugendlicher,...

20



4. Ganzheitliches Verfahren

- Teilhabeplan- bzw. Gesamtplanverfahren mit allen am Rehabilitationsprozess Beteiligten
- Vermeidung von Pfadabhängigkeiten
- Keine Zugangssteuerung in die WfbM wegen Finanzierungsinteressen der verschiedenen vorrangig zuständigen Rehabilitationsträger
 - Problem: ab 1.1.2018 gilt § 2 Abs. 1a WVO; danach ist eine Beteiligung des Fachausschusses nicht mehr erforderlich, wenn ein Teilhabeplanverfahren (gem. §§ 19-23 SGB IX n.F.) durchgeführt und im Rahmen dessen die Aufnahme in die WfbM für erforderlich festgestellt wird (BT-Drs. S. 18/9522, 352) -> **kontraproduktive Regelung**
 - > § 22 Abs. 3 SGB IX neu: Einbeziehung der IA, soweit diese Leistungen erbringen
 - > § 20 Abs. 3 SGB IX neu: weitere Beteiligte auf Wunsch des beh. Menschen

21

4. Ganzheitliches Verfahren

Übergeordnetes Ziel des BTHG: Zugänge in EGH vermeiden

Zitat aus BT-Drs. 18/9522, S. 5

„Die Maßnahmen zur Erhöhung der Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe werden von präventiven Maßnahmen in den Rechtskreisen SGB II und SGB VI flankiert, um Zugänge in die Eingliederungshilfe – und hier insbesondere in die Werkstätten für behinderte Menschen – zu vermeiden.“

Dazu: § 11 SGB IX neu

Wiederum: Ausschluss des Fachausschusses als wichtiges Steuerungsgremium, auch in den verschiedenen Modellprojekten des BfA, konträr zum gesetzgeb. Anliegen.

22



5. Reformschritte außerhalb des BTHG

- Öffnung der Inklusionsprojekte für psychisch kranke Menschen durch das 9. SGB II-Änderungsgesetz
- Verantwortung der GRV für Prävention und Nachsorge (Flexirentengesetz)
- Stärkere Verknüpfung der Betrieblichen Gesundheitsförderung mit dem gesetzlichen Arbeitsschutz und GUV (Präventionsgesetz)

23

Inklusionsprojekte

Erweiterung Personenkreis:

- + langzeitarbeitslose Schwerbehinderte
- + psychisch kranke Menschen

(§§ 132 IV, 133 Satz 2 SGB IX bzw. §§ 215 IV, 216 Satz 2 SGB IX n.F.)

§ 132 Begriff und Personenkreis

...(4) Auf die Quoten nach Absatz 3 wird auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt

24



Inklusionsprojekte

Finanzierung:

neu: § 134 II SGB IX

§ 134 Finanzielle Leistungen

(1) Integrationsprojekte können aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich einer betriebswirtschaftlichen Beratung und für besonderen Aufwand erhalten.

(2) Die Finanzierung von Leistungen nach § 133 Satz 2 erfolgt durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

25

Verantwortung der GRV für Prävention und Nachsorge

Flexirentengesetz vom 8.12.2016

- „...Erwerbstätige sollen zudem besser dabei unterstützt werden, individuelle Gesundheitsrisiken, die ihre Erwerbsfähigkeit langfristig gefährden, früh zu erkennen und zu vermeiden. Die Gesundheit und damit zugleich die Erwerbsfähigkeit der Versicherten sollen durch **verbesserte Leistungen der Prävention, Rehabilitation und Nachsorge** geschützt und gesichert werden, damit die Versicherten im Erwerbsleben gesünder älter werden.“
- Modellhaft soll erprobt werden, ob durch **berufsbezogene Gesundheitsuntersuchungen** von Versicherten ab dem 45. Lebensjahr und darauf aufbauender Gefährdungs- und Potentialanalyse späterer Bezug von Teilhabeleistungen verhindert werden kann

(Gesetzesbegründung FlexirentenG, BT-Drs. 18/9787, S. 1, 24)

26



§ 14 SGB VI Leistungen zur Prävention

Fassung seit 14.12.2016 durch Flexirentengesetz (vorher § 31 SGB VI a.F.)

(1) Die Träger der Rentenversicherung erbringen medizinische Leistungen zur Sicherung der Erwerbsfähigkeit an Versicherte, die erste gesundheitliche Beeinträchtigungen aufweisen, die die ausgeübte Beschäftigung gefährden. Die Leistungen können zeitlich begrenzt werden.

(2) ...

(3) Die Träger der Rentenversicherung beteiligen sich mit den Leistungen nach Absatz 1 an der nationalen Präventionsstrategie nach den §§ [20d](#) bis [20g](#) des Fünften Buches. ...

27

§ 17 SGB VI Leistungen zur Nachsorge

Fassung seit 14.12.2016 durch Flexirentengesetz (vorher § 31 SGB VI a.F.)

(1) Die Träger der Rentenversicherung erbringen im Anschluss an eine von ihnen erbrachte Leistung zur Teilhabe nachgehende Leistungen, wenn diese erforderlich sind, um den Erfolg der vorangegangenen Leistung zur Teilhabe zu sichern (Leistungen zur Nachsorge). Die Leistungen zur Nachsorge können zeitlich begrenzt werden.

(2) ...

28



Erhalt der Beschäftigung

Gesundheitsprävention am Arbeitsplatz durch

- Gefährdungsbeurteilung einschließlich der Risiken für psychische Gesundheit (§§ 3 ff. ArbSchG)
- Arbeitsschutzmaßnahmen unter Berücksichtigung der Risiken besonders gefährdeter Beschäftigtengruppen (§ 4 Nr. 6 ArbSchG) -> insbesondere für psychisch beeinträchtigte Menschen
- Anspruch auf befähigungsgerechte Beschäftigung, d.h. Weisungsrecht mit Rücksicht auf psychische Beeinträchtigung, ggf. Anpassung des Arbeitsvertrages; Kündigung in jedem Fall nur letztes Mittel und erst nach erfolglosem BEM

29

Sonstige Antworten des Gesetzgebers zum Erhalt von Beschäftigungsfähigkeit

-> Präventionsgesetz vom 17.7.2015

„...der Wandel des Krankheitsspektrums hin zu chronisch-degenerativen und psychischen Erkrankungen und die **veränderten Anforderungen in der Arbeitswelt** erfordern eine effektive Gesundheitsförderung und Prävention. ...

Ziel ... ist es, ... die **Gesundheitsförderung** und Prävention ... in den **Lebenswelten** ... zu **stärken** und ... das Zusammenwirken von betrieblicher Gesundheitsförderung und Arbeitsschutz zu verbessern.“

(Gesetzesbegründung PräVG, BT-Drs. 18/4282, S. 1 und 46)

-> Für das Thema „inklusive Arbeitsmarkt“ wichtige Impulse durch die Reha-Träger für die Unternehmen am allgemeinen Arbeitsmarkt.

30



Modelle/Leistungen/Verfahren/Instrumente

-> Bausteine eines inklusiven Gesamtkonzeptes

Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM)		
<p>Arbeitsschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - staatlich (ArbSchG, Verordnungen usw.) - autonom (UVV) <p>Arbeitsschutzmanagementsysteme (AMS), Organisationspflichten gem. § 3 Abs. 2 ArbSchG</p> <p>d.h. auch behinderungsgerechter Arbeitsschutz</p>	<p>Betriebliche Gesundheitsförderung (BGF)</p> <p>§ 20b SGB V</p> <p>Prävention/Rehabilitation/Nachsorge</p> <p>SGB IX, SGB VI u.a.</p>	<p>Integratives Personalmanagement (Human Resource Management)</p> <ul style="list-style-type: none"> -> §§ 92, 92a BetrVG -> einschließlich - inklusive Ausbildung - behinderungsgerechte Beschäftigung - BEM

31

These:

Das Recht auf Arbeit behinderter Menschen lässt sich nur realisieren und ein inklusiver Arbeitsmarkt nur verwirklichen, wenn Sozialrecht und Arbeitsrecht im wechselseitigen Zusammenwirken ihren Beitrag zur betriebsnahen und betrieblichen (Re)Habilitation leisten.

32



Literaturhinweise

Baur, Behindertenrecht 2017, 36

BIH, Stellungnahme zum Referentenentwurf des BTHG, insbesondere Anlage 1, v. 18.5.2016

Giraud/Schian, Behindertenrecht 2017 S. 105 ff. (Teil 1) und 129 ff. (Teil 2)

Luik, RP-Reha 2017, Heft 2, S. 5 ff.

Nebe/Waldenburger, Budget für Arbeit, Forschungsprojekt im Auftrag des Integrationsamtes des Landschaftsverbandes Rheinland

Nebe/Schimank, Das BfA im BTHG, Teil 1: Darstellung der Entwicklung und kritische Betrachtung bis zur Befassung im Bundesrat, reha-recht, D47-2016

Schimank, Das BfA im BTHG, Teil 2: Öffentliche Anhörung und abschließende Beratung im Ausschuss für Arbeit und Soziales sowie 2. und 3. Lesung im Bundestag, reha-recht, D60-2016

Schartmann, Beitrag D-56/2016, www.reha-recht.de

Schumacher Behindertenrecht 2017, 88 ff. und ders. RdLH 2016, 94 ff.

Wuschech/Bruère/Beyer Behindertenrecht 2016, 10 ff.

sowie aus Projekt „Partizipatives Monitoring“ unter www.reha-recht.de

33

Vielen Dank

34





LVR-Dezernat 5 / LVR-Dezernat 7

LVR
Qualität für Menschen

**Teilhabe
am Arbeitsleben –
Das Bundesteilhabegesetz
macht sich auf den Weg!**

4. November 2017
KOBLENZ, Kabin

Moderierte Gespräche:

Roland Matzdorf
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW

Prof. Dr. Angela Faber
LVR-Dezernentin Schulen und Integration

Sabine Hustedt
Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion NRW

Annette Esser
LVR-Fachbereichsleiterin Sozialhilfe I





Roland Matzdorf

Ministerium für Arbeit, Gesundheit
und Soziales NRW



Prof. Dr. Angela Faber

LVR-Dezernentin Schulen und
Integration



Sabine Hustedt

Bundesagentur für Arbeit,
Regionaldirektion NRW



Annette Esser

LVR-Fachbereichsleiterin Sozialhilfe I



Moderation: Michael Sturmberg

LVR-Fachbereich Kommunikation



LVR-Dezernat 5 / LVR-Dezernat 7

LVR
Qualität für Menschen



4. November 2017
KOBLENZ, Kabin

Fachforum I:

Andere Leistungsanbieter

Annette Esser,
Daniel Wörmann,
Daniela Schneider

Landschaftsverband Rheinland
LVR-Dezernat 5 / LVR-Dezernat 7

LVR
Qualität für Menschen

Andere Leistungsanbieter

Geplante Umsetzung des § 60 SGB IX n.F. im Rheinland



4. November 2017
KOBLENZ, Kabin

10:45 Uhr Pause & Übergang in die Fachforen

11:00 Uhr Fachforen:

- Forum I: Andere Leistungsanbieter
- Forum II: LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion
- Forum III: Übergang Schule – Beruf

12:15 Uhr Übergang ins Plenum

12:30 Uhr Berichterstattung aus den Fachforen

13:00 Uhr Snackangebote mit der Möglichkeit des Austauschs

Forum I: Andere Leistungsanbieter





Fachforum I: Andere Leistungsanbieter

- Annette Esser, 72.00
- Daniel Wörmann, Trainee, z.Z. FB 53
- Daniela Schneider 70.30



Ablauf der Fachforen (11:00 bis 12:15 Uhr)

- **Ergebnisse der „Vorab-Befragung“**
- **Input**
- **Diskussion**





- Landschaftsverband Rheinland
LVR-Dezernat 5 / LVR-Dezernat 7
- LVR**
Qualität für Menschen
- ## Ziele des Bundesteilhabegesetzes
- Weiterentwicklung zu einem modernen Teilhaberecht (personenzentrierte Leistungserbringung)
 - Umsetzen der UN-Behindertenrechtskonvention
 - Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgeprinzip herauslösen
 - keine neue Ausgabendynamik in Gang setzen
- Forum 1: Andere Leistungsanbieter



Landschaftsverband Rheinland
LVR-Dezernat 5 / LVR-Dezernat 7

LVR
Qualität für Menschen

Veränderungen Teilhabe am Arbeitsleben

Einführung zum:	Regelung
30.12.2016	<ul style="list-style-type: none">Erweiterte Partizipationsmöglichkeiten: Mitbestimmungsrechte für den Werkstattträt, Einführung von Frauenbeauftragten
01.01.2017	<ul style="list-style-type: none">Erhöhung des Arbeitsförderungsgelds
01.01.2018	<ul style="list-style-type: none">Budget für ArbeitAndere LeistungsanbieterLeistungen im Arbeitsbereich nur im Anschluss an Leistungen im Berufsbildungsbereich<ul style="list-style-type: none">Ausnahme von diesem Grundsatz für Beschäftigte, die über die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit der in Aussicht stehenden Tätigkeit im Arbeitsbereich bereits verfügen

Forum I: Andere Leistungsanbieter

Landschaftsverband Rheinland
LVR-Dezernat 5 / LVR-Dezernat 7

LVR
Qualität für Menschen

Andere Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX n.F.)

- Ab Januar 2018 können im Rahmen der Eingliederungshilfe Leistungen zur Beschäftigung auch bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX n.F. erbracht werden.
- Eine Verpflichtung des Leistungsträgers, Leistungen durch andere Leistungsanbieter zu ermöglichen, besteht nicht.
- Der LVR möchte leistungsberechtigten Menschen ermöglichen, Leistung zur Beschäftigung im Arbeitsbereich (§ 58 SGB IX n.F.) auch außerhalb des bestehenden Systems der anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) in Anspruch zu nehmen.
- Wesentlich hier:
 - Wahlrecht der Menschen mit Behinderung (§ 62 SGB IX n.F.). Sie entscheiden über den Ort der Leistungserbringung.

Forum I: Andere Leistungsanbieter



Andere Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX n.F.)

- Andere Leistungsanbieter stellen eine alternative Form zur Teilhabe am Arbeitsleben dar. Es gelten - bis auf wenige Ausnahmen - dieselben Vorschriften, die an eine WfbM gerichtet sind.
- **Kernaspekte anderer Leistungsanbieter:**
 - Die Leistung richtet sich an Menschen mit Behinderung, die diesen besonderen Rahmen benötigen:
 - im Zuständigkeitsbereich LVR: Menschen mit einer wesentlichen Behinderung, die nicht, noch oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können (§§ 53 SGB XII i.V.m. § 58 SGB IX n.F.)
 - Der andere Leistungsanbieter bietet eine angemessene, der Neigung und Eignung der Beschäftigten entsprechende Tätigkeit an, die der individuellen beruflichen und sozialen Rehabilitation der Beschäftigten dient.
 - Der andere Leistungsanbieter ist wirtschaftlich tätig.



Andere Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX n.F.)

- **Gegenüber WfbM gelten folgende Ausnahmen:**
 - Es ist keine förmliche Anerkennung notwendig.
 - Es muss keine Mindestplatzzahl erfüllt werden.
 - Es besteht keine Verpflichtung, die für WfbM geltende erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung vorzuhalten (die Leistung kann auch auf Plätzen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes erbracht werden).
 - Es besteht keine Verpflichtung, Leistungen nach § 57 und § 58 SGB IX n.F. vorzuhalten. Das Angebot kann sich auch auf Teilleistungen beschränken.
 - Es besteht keine Aufnahmeverpflichtung.
- ➔ **Darüber hinaus gelten die gleichen gesetzlichen und qualitativ hohen Anforderungen wie für die WfbM!**



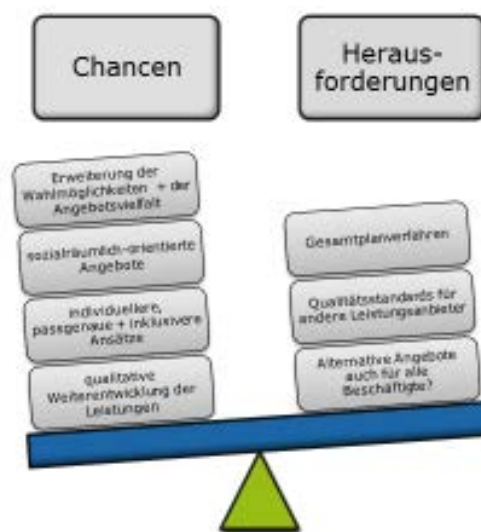


Andere Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX n.F.)

- **Ziele/ Ansätze des LVR**
 - Aktives Aufgreifen des gesetzgeberischen Willens im Sinne der Schaffung von Wahlmöglichkeiten
 - Steuerung über fachliche Qualitätsanforderungen
 - Ausgangspunkte bilden personenzentrierte Bedarfe und nicht die Schaffung institutionalisiert vorgehaltener Angebote.
 - Perspektive: → passgenaue Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen anbieten und echte – am Leitziel Inklusion ausgerichtete – Wahlmöglichkeiten eröffnen



Andere Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX n.F.)





Andere Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX n.F.)

- **Chancen:**
 - Erweiterung und Schaffung von Wahlmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen
 - Etablierung sozialräumlich-orientierter Angebote
 - Etablierung individuellerer, passgenauerer und inklusiverer Ansätze
 - qualitative Weiterentwicklung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben insgesamt



Andere Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX n.F.)

- **Herausforderungen:**
 - Individuelle Prüfung im Rahmen des Gesamtplanverfahrens:
z.B. Betreuungsbrüche vermeiden, Umgang mit dem Rückkehrrecht (§ 220 Abs. 3 SGB IX n.F.)
 - strukturelle Prüfung von Qualitätsstandards:
z.B. Sicherstellung von verlässlichen Betreuungsbeziehungen
 - Alternative Angebote für alle Beschäftigten?





Andere Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX n.F.)

▪ **Mögliche Zielgruppen:**

- Menschen mit einer psychischen Behinderung, die eine Tätigkeit in einer WfbM ablehnen.
- Menschen mit einem besonderen Unterstützungsbedarf (beispielsweise Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung).
- Menschen mit hohen Unterstützungsbedarfen
- ...



Steuerung: über fachliche Voraussetzungen

→ Interessierte Anbieter sind gefordert, über die Vorlage eines schriftlichen Konzeptes ihren fachlichen Zugang und die Gewährleistung der fachlichen Anforderungen nachvollziehbar darzustellen

Fachliche Anforderung umfassen u.a.:

- Bereitstellung geeigneter Arbeitsplätze
- die Erzielung eines Arbeitsergebnisses und die Entlohnung der beschäftigten Menschen mit Behinderung
- die Sicherstellung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses, der Sozialversicherung und des Arbeitsschutzes
- die Gewährleistung der Mitbestimmung und Mitwirkung der Menschen mit Behinderung sowie der Aufgaben der Frauenbeauftragten
- den Einsatz von fachlich qualifiziertem, dem individuellen Bedarfen der Menschen mit Behinderungen entsprechenden Personal





Verfahren

- Vorlage eines schriftlichen Konzeptes durch den interessierten Anbieter
- Abgleich mit den vorgegebenen Qualitätsanforderungen und diskursive Weiterentwicklung des Ansatzes zwischen LVR und interessiertem Anbieter
- Abschluss einer Leistungs- und Prüfungsvereinbarung und einer Vergütungsvereinbarung
- **Ansprechpartner LVR:**
 - Thomas Fonck
Telefon: 0221/809-7220
E-Mail: thomas.fonck@lvr.de



Fragen?

Anregungen!

Diskussion









LVR-Dezernat 5 / LVR-Dezernat 7

LVR
Qualität für Menschen



Fachforum II:

Budget für Arbeit

4. November 2017
KOBLENZ, K&H

Klaus-Peter Rohde,
Olaf Bauch,
Bianca Esch

Dr. Dieter Schartmann,
Hermann Kiesow,
Melanie Glücks

Landschaftsverband Rheinland
LVR-Dezernat 5 / LVR-Dezernat 7

LVR
Qualität für Menschen

LVR-Budget für Arbeit

Geplante Umsetzung des § 61 SGB IX - Budget für Arbeit im Rheinland



4. November 2017
KOBLENZ, K&H

10:45 Uhr **Pause & Übergang** in die Fachforen

11:00 Uhr **Fachforen:**

- Forum I: Andere Leistungsanbieter
- Forum II: LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion
- Forum III: Übergang Schule – Beruf

12:15 Uhr **Übergang ins Plenum**

12:30 Uhr **Berichterstattung** aus den Fachforen

13:00 Uhr **Snackangebote** mit der Möglichkeit des Austauschs

Forum I: Budget für Arbeit





Fachforum II: LVR-Budget für Arbeit

a)

Klaus-Peter Rohde, 53.30

Olaf Bauch, 72.10

Bianca Esch, 70.30

b)

Dr. Dieter Schartmann, 73.00

Hermann Kiesow, 53.30

Melanie Glücks 53.30



Ablauf der Fachforen (11:00 bis 12:15 Uhr)

- **Ergebnisse der „Vorab-Befragung“**
- **Input**
- **Diskussion**





Landschaftsverband Rheinland
LVR-Dezernat 5 / LVR-Dezernat 7

LVR
Qualität für Menschen

Ergebnisse der „Vorab-Befragung“

Das Budget für Arbeit ist...

Kategorie	Anteil
...nutzerfreundlich und in der Praxis leicht umsetzbar	16%
...undurchsichtig und kaum nachvollziehbar	42%
...weiß nicht / keine Angabe	42%

- ...nutzerfreundlich und in der Praxis leicht umsetzbar
- ...undurchsichtig und kaum nachvollziehbar
- ...weiß nicht / keine Angabe

Forum I: Budget für Arbeit

Landschaftsverband Rheinland
LVR-Dezernat 5 / LVR-Dezernat 7

LVR
Qualität für Menschen

Ziele des Bundesteilhabegesetzes

- Weiterentwicklung zu einem modernen Teilhaberecht (personenzentrierte Leistungserbringung)
- Umsetzen der UN-Behindertenrechtskonvention
- Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgeprinzip herauslösen
- keine neue Ausgabendynamik in Gang setzen

Forum II: Budget für Arbeit



Landschaftsverband Rheinland
LVR-Dezernat 5 / LVR-Dezernat 7

LVR
Qualität für Menschen

Veränderungen Teilhabe am Arbeitsleben

Einführung zum:	Regelung
30.12.2016	<ul style="list-style-type: none">Erweiterte Partizipationsmöglichkeiten: Mitbestimmungsrechte für den Werkstattatrat, Einführung von Frauenbeauftragten
01.01.2017	<ul style="list-style-type: none">Erhöhung des Arbeitsförderungsgelds
01.01.2018	<ul style="list-style-type: none">Budget für ArbeitAndere LeistungsanbieterLeistungen im Arbeitsbereich nur im Anschluss an Leistungen im Berufsbildungsbereich<ul style="list-style-type: none">Ausnahme von diesem Grundsatz für Beschäftigte, die über die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit der in Aussicht stehenden Tätigkeit im Arbeitsbereich bereits verfügen

Forum I: Budget für Arbeit

Landschaftsverband Rheinland
LVR-Dezernat 5 / LVR-Dezernat 7

LVR
Qualität für Menschen

Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX n.F.)

- Ab Januar 2018 können im Rahmen der Eingliederungshilfe Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 61 SGB IX n.F. als Budget für Arbeit erbracht werden.
- Damit wird leistungsberechtigten Menschen, die Anspruch auf Leistung zur Beschäftigung im Arbeitsbereich haben (§ 58 SGB IX n.F.), die Möglichkeit eröffnet, ein Arbeitsverhältnis bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern anzunehmen.

Wesentlich hier:

- Schaffung einer weiteren „inkluseren“ Alternative zur Beschäftigung in einer WfbM im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention

Forum II: Budget für Arbeit



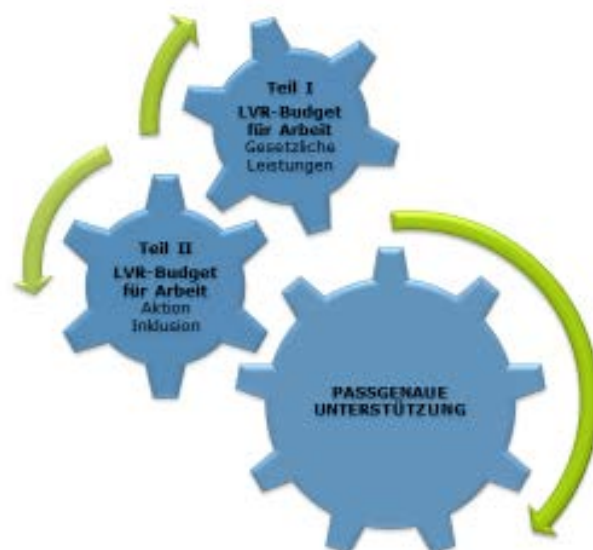
LVR-Budget für Arbeit: Was war bisher?

Seit Juli 2011 gab es mit dem
LVR-Budget für Arbeit **654 Übergänge**
auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (davon 66
in betriebliche Ausbildung).

Hiervon wechselten **75** Schülerinnen und
Schüler als **Werkstattalternative** auf den
allgemeinen Arbeitsmarkt



LVR-Budget für Arbeit: Wie geht's weiter?



Hilfen aus einer Hand





Ziel des LVR-Budget für Arbeit ist:

- Menschen mit Behinderungen **passgenaue Beschäftigungsmöglichkeiten** zu bieten,
- am Leitziel Inklusion ausgerichtete und sozialräumlich orientierte **Wahlmöglichkeiten** zu eröffnen,
- eine Beschäftigung in einem sozialversicherungspflichtigen **Arbeits- oder betrieblichen Ausbildungsverhältnis**, weiterhin auch eine Alternative zur Werkstattaufnahme,
- eine bedarfsgerechte Verbindung aller zur Verfügung stehenden Leistungen der Eingliederungshilfe und des Integrationsamtes im Sinne von „**Hilfen aus einer Hand**“,
- eine weitestgehende **Rehabilitation** zur Teilhabe am Arbeitsleben



Für wen gilt das LVR-Budget für Arbeit?

Die Leistung richtet sich an Menschen mit Behinderung,
im Zuständigkeitsbereich des LVR,
die diesen besonderen Rahmen benötigen:

- Ausgangspunkte bilden personenzentrierte Bedarfe
- Feststellung im Rahmen des Gesamtplanverfahrens
- Menschen mit einer wesentlichen Behinderung,
(§§ 53 SGB XII i.V.m. § 58 SGB IX n.F.)
- Besonders betroffene schwerbehinderte oder ihnen
gleichgestellte Menschen (§§ 151 SGB IX n.F.)





Was bietet das LVR-Budget für Arbeit?

In Teil 1

- **Vermittlung, Anleitung und Begleitung**
durch den Integrationsfachdienst (IFD)
- **Lohnkostenzuschüsse**
i. H. v. 50 bis 75 % des AN-Bruttolohnes
- **Rückkehrrecht**
(§ 220 Abs. 3 SGB IX n.F.)



Was bietet das LVR-Budget für Arbeit?

In Teil 2

Aktion Inklusion

- **Prämien** bei Einstellung oder Ausbildung
- **Individuelle Budgetleistung**
zur Begründung oder Stabilisierung eines Arbeits-
oder Ausbildungsverhältnisses





Landschaftsverband Rheinland
LVR-Dezernat 5 / LVR-Dezernat 7

LVR
Qualität für Menschen

Wie wird das LVR-Budget für Arbeit finanziert?

```
graph TD; T1[Teil I  
Mittel der Eingliederungshilfe  
und Mittel der Ausgleichsabgabe] --> C((LVR-Budget für Arbeit)); T2[Teil II  
Mittel der Ausgleichsabgabe] --> C;
```

Forum II: Budget für Arbeit

Landschaftsverband Rheinland
LVR-Dezernat 5 / LVR-Dezernat 7

LVR
Qualität für Menschen

Beispiel für Leistungen aus dem LVR-Budget für Arbeit:

- Praktikum
Begleitung
- Einstellungs-
prämie
- Lohnkosten-
zuschüsse
Jobcoaching

Forum II: Budget für Arbeit



Landschaftsverband Rheinland
LVR-Dezernat 5 / LVR-Dezernat 7

LVR
Qualität für Menschen

Beispiel für Leistungen aus dem LVR-Budget für Arbeit:



- Praktikum
- Begleitung
- Ausbildungs- und Einstellungsprämie
- Lohnkostenzuschüsse

Forum II: Budget für Arbeit



Landschaftsverband Rheinland
LVR-Dezernat 5 / LVR-Dezernat 7

LVR
Qualität für Menschen

Fragen?

Anregungen!

Diskussion

Forum II: Budget für Arbeit









LVR-Dezernat 5 / LVR-Dezernat 7

LVR
Qualität für Menschen



4. November 2017
KOBLENZ, Köln

Fachforum III:

Übergang Schule und Beruf

Dr. Andrea Weidenfeld,
Frauke Borchers,
Eileen Witte,
Christina Bastges

LVR-Integrationsamt
STAR-Koordinierungsstelle

**KEIN ABSCHLUSS
DUNKEL ANSCHLUSS**
Übergang Schule und Beruf

LVR
Qualität für Menschen

LVR-Fachtagung
Teilhabe am Arbeitsleben –
Das Bundesteilhabegesetz macht sich auf den Weg

Fachforum III:

Übergang Schule - Beruf

Köln, 06.11.2017

Frauke Borchers, Eileen Witte
Dr. Andrea Weidenfeld, Christina Bastges

Dezernat Schulen und Integration

LWL
für die Menschen
in Westfalen-Lippe

LVR
Qualität für Menschen

 **Europäische Union**
Kommission der Europäischen Union

ESF
Europäischer Sozialfonds
Investitionen in die Zukunft

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

 **Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

 **Bundesagentur für Arbeit**
Nationale Agentur für
Arbeitsrehabilitation



LVR-Integrationsamt
STAR-Koordinierungsstelle

KEIN ABSCHLUSS
OHNE ANSCHLUSS
Übergang Schule - Beruf mit LVR

STAR

LVR
Qualität für Menschen

Ablauf des Fachforums:

1. Begrüßung und Einführung
2. **Fachlicher Input:**
Regelungen des BTHG und Informationen
zum Übergang Schule – Beruf durch KAOA-STAR
3. **Praxis:**
Zusammenarbeit im Übergang Schule – Beruf
zwischen LVR-Schule am Volksgarten
und IFD Düsseldorf
4. Austausch und Diskussion

LWL
für die Förderung
von Menschen mit Behinderungen

LVR
Qualität für Menschen

Europäische Union
Europäische Sozialfonds

ESF
Europäischer Sozialfonds
für Wachstum und Beschäftigung

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion
Nordrhein-Westfalen

LVR-Integrationsamt
STAR-Koordinierungsstelle

KEIN ABSCHLUSS
OHNE ANSCHLUSS
Übergang Schule - Beruf mit LVR

STAR

LVR
Qualität für Menschen

Ergebnis der Vorabbefragung

Die frühzeitige Berufsorientierung im
Aufgabenkatalog der Integrationsämter...

Antwort	Anteil
„...bedeutet zu viel Aufwand für nur wenige Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt“	63%
„...weiß nicht / keine Angabe“	19%
„...Ande ich sinnvoll. Sie wird vielen Jugendlichen mit Behinderungen den Übergang in Arbeit und Ausbildung ermöglichen.“	18%

- „...Ande ich sinnvoll. Sie wird vielen Jugendlichen mit Behinderungen den Übergang in Arbeit und Ausbildung ermöglichen.“
- „...bedeutet zu viel Aufwand für nur wenige Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt“
- „...weiß nicht / keine Angabe“

LWL
für die Förderung
von Menschen mit Behinderungen

LVR
Qualität für Menschen

Europäische Union
Europäische Sozialfonds

ESF
Europäischer Sozialfonds
für Wachstum und Beschäftigung

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion
Nordrhein-Westfalen



LVR-Integrationsamt
STAR-Koordinierungsstelle

KEIN ABSCHLUSS
OHNE ANSCHLUSS
Übergang Schule - Beruf

STAR

LVR
Qualität für Menschen

 STAR

Schule trifft Arbeitswelt

Teilhabe am Arbeitsleben –
Das BTHG macht sich auf den Weg.

Fachforum III „Übergang Schule – Beruf“
06.11.2017 – Eileen Witte

LWL
für die Bereiche
Hilfshörsehen

LVR
Qualität für Menschen

Europäische Union
Europäische Sozialbank

ESF
EUROPEAN UNION
Regionaler Entwicklungsfonds
& Sozialer Zusammenhalt

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion
Nordrhein-Westfalen

LVR-Integrationsamt
STAR-Koordinierungsstelle

KEIN ABSCHLUSS
OHNE ANSCHLUSS
Übergang Schule - Beruf

STAR

LVR
Qualität für Menschen

Geltungsbereich § 151 Abs. 4 SGB IX n.F.

Aufnahme des Tatbestandes der **beruflichen Orientierung** für behinderte Jugendliche und junge Erwachsene, auch wenn der Grad der Behinderung (GdB) weniger als 30 beträgt oder ein GdB nicht festgestellt ist.

LWL
für die Bereiche
Hilfshörsehen

LVR
Qualität für Menschen

Europäische Union
Europäische Sozialbank

ESF
EUROPEAN UNION
Regionaler Entwicklungsfonds
& Sozialer Zusammenhalt

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion
Nordrhein-Westfalen



LVR-Integrationsamt
STAR-Koordinierungsstelle

**KEIN ABSCHLUSS
OHNE ANSCHLUSS** STAR
Übergangshilfe Beruf und Ausbildung

LVR
Qualität für Menschen

Aufgaben des Integrationsamtes § 185 Abs. 3 Nr. 5 SGB IX n.F.

Das Integrationsamt **kann** im Rahmen seiner Zuständigkeit für die begleitende Hilfe im Arbeitsleben aus den ihm zur Verfügung stehenden Mittel auch Geldleistungen erbringen, insbesondere...

5. nachrangig zur beruflichen Orientierung

LWL
für die Förderung
von Menschen mit Behinderungen

LVR
Qualität für Menschen

Europäische Union
Europäische Sozialbank

ESF
Europäischer Sozialfonds
für die Förderung
von Menschen mit Behinderungen
in Ausbildung

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion
Nordrhein-Westfalen

LVR-Integrationsamt
STAR-Koordinierungsstelle

**KEIN ABSCHLUSS
OHNE ANSCHLUSS** STAR
Übergangshilfe Beruf und Ausbildung

LVR
Qualität für Menschen

vom Projekt zum Regelangebot

- **2009 bis 2017**
STAR als NRW-weites Projekt
- **2012 bis 2017**
Bundesprogramm Initiative Inklusion
- **seit 01.08. 2017**
STAR als Regelangebot in ‚Kein Abschluss ohne Anschluss‘

LWL
für die Förderung
von Menschen mit Behinderungen

LVR
Qualität für Menschen

Europäische Union
Europäische Sozialbank

ESF
Europäischer Sozialfonds
für die Förderung
von Menschen mit Behinderungen
in Ausbildung

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion
Nordrhein-Westfalen



LVR-Integrationsamt
STAR-Koordinierungsstelle

KEIN ANSCHLUSS
DUNKEL ANSCHLUSS
Überquerschnitt über alle Bundesländer

STAR

LVR
Qualität für Menschen

Wer ist die Zielgruppe?

- **alle** (schwer-) behinderten Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an **sonderpädagogischer Unterstützung** in den Bereichen:
 - Geistige Entwicklung
 - Körperliche und motorische Entwicklung
 - Sprache
 - Hören und Kommunikation
 - Sehen

und/ oder **Schwerbehindertenausweis**

LWL
für die Förderung
von Menschen mit
Behinderungen

LVR
Qualität für Menschen

Europäische Union
Europäische Sozialfonds

ESF
in Nordrhein-Westfalen
Wirtschaft, Beschäftigung
& soziale Integration

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bundesagentur für Arbeit
Regionales Zentrum
Nordrhein-Westfalen

LVR-Integrationsamt
STAR-Koordinierungsstelle

KEIN ANSCHLUSS
DUNKEL ANSCHLUSS
Überquerschnitt über alle Bundesländer

STAR

LVR
Qualität für Menschen

Elternarbeit

Berufswege-konferenz Berufswege-konferenz Berufswege-konferenz

Standard-element 1
Potenzial-analyse

Standard-element 2
Berufsfeld-erkundung

Standard-element 3.a/
3.b
Praktikum

Standard-element 5
Übergangs-begleitung

optionale Standard-elemente

optionale Standard-elemente

optionale Standard-elemente

flankierende Hilfen

Arbeitswelt

LWL
für die Förderung
von Menschen mit
Behinderungen

LVR
Qualität für Menschen

Europäische Union
Europäische Sozialfonds

ESF
in Nordrhein-Westfalen
Wirtschaft, Beschäftigung
& soziale Integration

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bundesagentur für Arbeit
Regionales Zentrum
Nordrhein-Westfalen



LVR-Integrationsamt
STAR-Koordinierungsstelle

KEIN ABSCHLUSS OHNE ANSCHLUSS
Übergang Schule Beruf mit ifa

LVR
Qualität für Menschen

Bausteine für einen erfolgreichen Übergang Schule – Beruf

Systematische berufliche Orientierung
2 bis 3 Jahre vor Schulende

Persönliche Begleitung beim Übergang in den Betrieb

Individuelle Qualifizierung am Arbeitsplatz

ifa

LWL
für die Menschen mit einer geistigen Behinderung

LVR
Qualität für Menschen

Europäische Union
Kohäsionspolitik

ESF
in Nordrhein-Westfalen
& Rheinland-Pfalz

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen

LVR-Integrationsamt
STAR-Koordinierungsstelle

KEIN ABSCHLUSS OHNE ANSCHLUSS
Übergang Schule Beruf mit ifa

LVR
Qualität für Menschen

Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA) - Landesvorhaben zur Berufsorientierung in NRW

LWL
für die Menschen mit einer geistigen Behinderung

LVR
Qualität für Menschen

Europäische Union
Kohäsionspolitik

ESF
in Nordrhein-Westfalen
& Rheinland-Pfalz

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen



LVR-Integrationsamt
STAR-Koordinierungsstelle

KEIN ABSCHLUSS
OHNE ANSCHLUSS
Übergangsschule Nordrhein-Westfalen

STAR

LVR
Qualität für Menschen

Berufs- und Studienorientierung in NRW

Realschulen Hauptschulen Gymnasien Gesamtschulen Sekundarschulen Förderschulen

Berufskollegs

- KAoA bietet ein Angebot der Berufsorientierung für **alle** Schülerinnen und Schüler in NRW
- KAoA-STAR ermöglicht die **behinderungsspezifische** Umsetzung der Berufsorientierung

LWL LVR Bundesministerium für Arbeit und Soziales ESF Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen Bundesagentur für Arbeit

LVR-Integrationsamt
STAR-Koordinierungsstelle

KEIN ABSCHLUSS
OHNE ANSCHLUSS
Übergangsschule Nordrhein-Westfalen

STAR

LVR
Qualität für Menschen

Fazit

Nordrhein-Westfalen wird das erste Bundesland mit einem inklusiven Übergangssystem für alle Schülerinnen und Schüler.

Die Angebote der Integrationsämter und der IFD sind unverzichtbarer Bestandteil dieses Systems.

LWL LVR Bundesministerium für Arbeit und Soziales ESF Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen Bundesagentur für Arbeit



LVR-Integrationsamt
STAR-Koordinierungsstelle

**KEIN ABSCHLUSS
OHNE ANSCHLUSS**
Übergang Schule - Beruf mit LVR

STAR
Qualität für Menschen

Weiterführende Informationen:
www.star.lvr.de

Eileen Witte (Projektkoordination STAR)
eileen.witte@lvr.de

Frauke Borchers
(Projektkoordination Initiative Inklusion)
frauke.borchers@lvr.de

LWL
Für die Menschen mit dem besonderen Bedarf

LVR
Qualität für Menschen

ESF
Europäischer Sozialfonds
in Nordrhein-Westfalen
& Rheinland-Pfalz

**Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Beauftragter für Arbeit
Integration/Inklusion
Nordrhein-Westfalen**



Impressum:

Landschaftsverband Rheinland

50663 Köln

Dezernat Schulen und Integration
LVR-Integrationsamt

Dezernat Soziales

Timo Wissel
timo.wissel@lvr.de

Dr. Dieter Schartmann
dieter.schartmann@lvr.de

Alle Fotos: Guido Schiefer/LVR

